

Nach dem **Lockdown-Beschluss von Bund und Ländern**, hat jetzt auch das Bayerische Kabinett genau diese Maßnahmen verabschiedet. Damit treten sie ab **Montag, 02.11.**, in Kraft und gelten den **ganzen November**:

- man darf sich nur noch mit Personen eines **zweiten Hausstandes** treffen. Die **Personenanzahl darf dabei 10** nicht überschreiten. Das gilt auch für die private Wohnung.
- **Schulen und Kitas** sollen offenbleiben, so lange es geht.
- nur notwendige und **nicht touristische** Übernachtungen bleiben erlaubt
- von überregionalen **tagestouristischen Ausflügen** wird dringend abgeraten
- **Theater und Konzerthäuser** müssen schließen
- **Freizeiteinrichtungen** wie Spielhallen, Kinos, Freizeitparks, Fitnessstudios, Sportanlagen, Schwimmbäder, Zoos müssen ebenfalls zu machen
- Gaststätten, Bars und Kneipen dürfen nur noch **Lieferung und Abholung** von Speisen anbieten. Kantinen dürfen geöffnet bleiben
- **Dienstleistungsbetriebe** der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massage-Praxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen. **Medizinisch notwendige** Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. **Friseursalons** bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.
- **Geschäfte** dürfen unter Hygiene-Auflagen geöffnet bleiben. 10qm pro Kunde müssen zur Verfügung stehen.
- **Freizeit- und Amateursportbetrieb** muss eingestellt werden - Individualsport bleibt erlaubt.
- Profisport darf nur noch **ohne Zuschauer** stattfinden
- **Veranstaltungen** werden untersagt

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Für Bestattungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 8. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednehmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 3 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 3 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

Das Infektionsschutzkonzept

Trauerfeiern im privaten Kreis gelten als Veranstaltungen nach § 5 der 8. BayIfSMV. Diese sind nach § 5 Satz 1 der 8. BayIfSMV grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmegenehmigungen ist § 5 Satz 2 der 8. BayIfSMV zu beachten. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreises im öffentlichen Raum oder in privat genutzten Räumen.